



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Französisch an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II vom 25. September 1986 - ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27781

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Französisch

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II

vom 25. September 1986

- ersetzt Amtliche Mitteilungen Nr. 3/74 -

Jahrgang 1986

25.9.1986 Nr. 7

Studienordnung
für den Studiengang Französisch
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
vom 25.09.1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW., S. 926), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1985 (GV. NW., S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)
- § 9 Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 12 Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung
- § 13 Erste Staatsprüfung für Lehrämter für SI und SII
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Beispiel für die individuelle Gestaltung eines Studienplanes

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW., 586), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW., S. 194) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV. NW., S. 430), zuletzt geändert durch die VO vom 27. 9. 1985, das Studium in Französisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium werden durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Qualifikation

- (1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse wünschenswert:

Französisch

Die Kenntnisse in der französischen Sprache sollten dem Niveau des Leistungskurses Französisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

- (2) Folgende Sprachkenntnisse sind erforderlich und bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen:

a) Latein

Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. 3. 79 (GV. NW., S. 248), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. 4. 84 (GV. NW., S. 242).

b) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache.

(3) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium kann gemäß § 5 Abs. 4 LPO im Umfang von maximal zwei Dritteln an Hochschulen des nicht-deutschsprachigen Auslandes absolviert werden.

Für das Studium der französischen Sprache sind mehrmonatige Auslandsaufenthalte zur Vertiefung fachlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. Ein mindestens einsemestriges Studium ist hierzu in hervorragender Weise geeignet. Besonders empfiehlt es sich nach Abschluß des Grundstudiums. Schon bei der Vorbereitung eines Auslandsstudiums sollte die/der Studierende die Studienberatung des Fachbereiches in Anspruch nehmen, um bereits zu diesem Zeitpunkt die mit der Finanzierung und der Anerkennung der Auslandsstudien sich ergebenden Fragen abzuklären.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Gemäß § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).

(2) Der Studiengang umfaßt im Pflicht- (=P) und Wahlpflicht- (WP)

und Wahlbereich (W) insgesamt mindestens 68 Semesterwochenstunden (SWS); bei der Kombination des Unterrichtsfaches mit einer beruflichen Fachrichtung umfaßt er 63 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 48 SWS.

§ 6

Ziele des Studiums

Ziele des Studiums für das Fach Französisch sind:

1. Der Erwerb von Kenntnissen, um als Lehrerin/ Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen für die Sekundarstufe II ordnungsgemäß zu erteilen,
2. Beherrschung der Gegenwartssprache unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes in Wort und Schrift,
3. Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht,
4. Fähigkeit, sich aufgrund der unter 1. und 2. genannten Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Studienganges Französisch gliedert sich in folgende Bereiche:
 - A. Sprachwissenschaft
 - B. Literaturwissenschaft
 - C. Fachdidaktik
 - D. Sprachpraxis
 - E. LandeskundeHinzu kommen die schulpraktischen Studien.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
A) Sprachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Theorien, Modelle, Methoden2. Beschreibungsebenen des Französischen3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte4. Erscheinungsformen des Französischen unter historischen Aspekten5. Erscheinungsformen des Französischen unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten
B) Literaturwissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Theorien, Modelle, Methoden2. Gattungen und Formen3. Französische Literatur von den Anfängen bis ca. 16304. Französische Literatur von ca. 1630 bis zur Gegenwart5. Autorinnen/ Autoren und Werke
C) Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none">1. Theorien, Modelle, Methoden2. Curriculum Französisch3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht
D) Sprachpraxis	
E) Landeskunde	

(3) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

(4) Die schriftliche und mündliche Prüfung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Sprache,

vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der französischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Französischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

2. Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der französischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen/ Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.
3. Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.
4. Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Kandidatin/ der Kandidat die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.
5. Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs und der frankophonen Gebiete sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

§ 8

Aufbau des Studiums (Grund- und Hauptstudium)

- (1) Das Grundstudium ist in der Regel nach vier Semestern abzuschließen. Bei einer Kombination mit einem anderen Unterrichts-

fach hat es einen Umfang von 34 SWS und verteilt sich auf die Bereiche A, B, C, D und E wie folgt:

A Sprachwissenschaft	7 SWS
B Literaturwissenschaft	5 SWS
C Fachdidaktik	2 SWS
D Sprachpraxis	10 SWS
E Landeskunde	2 SWS
Wahlbereich	8 SWS

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen teilen sich wie folgt auf:

Einführungsseminar Sprachwissenschaft	4 SWS (P)
Einführungsseminar Literaturwissenschaft	2 SWS (P)
Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS (WP)
Proseminar Literaturwissenschaft	2 SWS (WP)
Proseminar Fachdidaktik	2 SWS (WP)
Landeskunde (Seminar, Übung oder Vorlesung)	2 SWS (WP)
Seminar Altfranzösisch oder Altprovenzalisch (Sprach- und Literaturwissenschaft)	2 SWS (WP)
Sprachpraktische Übungen: Einführung in das Französische (Phonetik, Phonologie u. Grammatik)	4 SWS (P)
Übersetzung dt.-frz. oder frz.-dt.	2 SWS (WP)
Textanalyse	2 SWS (WP)
2. romanische Sprache	2 SWS (WP)

Die restlichen 8 SWS können wahlweise auf Vorlesungen, Seminare und Übungen verteilt werden.

(2) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 34 SWS und verteilt sich auf die Bereiche A, B, C, D und E wie folgt:

A Sprachwissenschaft	3 SWS
B Literaturwissenschaft	3 SWS
C Fachdidaktik (inkl. schulpraktische Studien, vgl. § 10)	4 SWS
D Sprachpraxis	10 SWS
E Landeskunde	2 SWS
Wahlbereich	12 SWS

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen teilen sich wie folgt auf:

Hauptseminar Sprachwissenschaft	2 SWS (WP)
Hauptseminar Literaturwissenschaft	2 SWS (WP)
Hauptseminar Fachdidaktik	2 SWS (WP)
Landeskunde (Seminar, Übung oder Vorlesung)	2 SWS (WP)
Seminar Altromanisch/ Altfranzösisch (Sprach- und Literaturwissenschaft)	2 SWS (WP)
Sprachpraktische Übungen: Übersetzung dt. - französ.	2 SWS (WP)
Grammatik	2 SWS (WP)
Textproduktion	2 SWS (WP)
Fachsprachen	2 SWS (WP)
2. romanische Sprache	2 SWS (WP)
Schulpraktische Studien	2 SWS (P)

Die restlichen 12 SWS können wahlweise auf Vorlesungen, Seminare und Übungen verteilt werden.

- (3) Bei einer Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung umfaßt das Grundstudium 32 SWS und das Hauptstudium 31 SWS; der Wahlbereich umfaßt im Grundstudium 6 SWS, im Hauptstudium 9 SWS.

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird nachgewiesen durch
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Seminaren und Übungen:
 - Einführungsseminar Literaturwissenschaft
 - Einführungsseminar Sprachwissenschaft
 - Proseminar Literaturwissenschaft
 - Proseminar Sprachwissenschaft
 - Proseminar Fachdidaktik
 - Sprachpraktische Übungen in: Phonetik-Phonologie-Grammatik
 - Übersetzung
 - Textanalyse

Diese Nachweise können erbracht werden durch schriftliche Hausarbeit oder zweistündige Klausur. Näheres regelt die/der verantwortliche Lehrende zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

- die Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sowie die Lateinkenntnisse gemäß § 3 dieser Studienordnung.

- (2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird nach Vorlage dieser Voraussetzungen von der Dekanin/ dem Dekan oder den von ihr/ ihm beauftragten Lehrenden des Faches bescheinigt.

§ 10

Schulpraktische Studien

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LPO müssen während des Studiums schulpraktische Studien mit einem fachdidaktischen Schwerpunkt abgeleistet werden. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent/ -in werden als schulpraktische Studien anerkannt.

Schulpraktische Studien sollen am Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums in einem Umfang von 2 SWS in Form semesterbegleitender, fachdidaktisch orientierter Tagespraktika erfolgen. Diese Tagespraktika können auch kumuliert und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 11

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 10 und § 11 Abs. 5 LPO u. a. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise vorzulegen. (S. a. zur begrenzten Zulassung § 12 Abs. 1 u. 2 dieser Studienordnung.)
- (2) Studiennachweis:
Der Nachweis des Studiums in dem in § 8 dieser Studienordnung bezeichneten Umfang wird durch die Eintragung der Lehrveranstaltungen im Studienbuch durchgeführt.

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen sind gemäß § 5c LPO Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erwerben. Diese Leistungsnachweise bestehen aus einem Seminarvortrag sowie einer schriftlichen Hausarbeit. Das Nähere regelt die/ der verantwortliche Lehrende zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Voraussetzungen für einen Leistungsnachweis sind Studiennachweise von 4 SWS in einem Teilgebiet, von denen mindestens 2 im Hauptstudium absolviert sein müssen. Falls Leistungsnachweise teilweise im Grundstudium erworben werden, sind sie nicht auf die Leistungsnachweise des Grundstudiums anzurechnen. Die Kombination von Veranstaltungstypen zum Nachweis der 4 SWS in einem Teilgebiet ist folgendermaßen möglich: 1) HS + V, 2) HS + HS, 3) HS + PS oder 4) HS + U. Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 36 Abs. 4 LPO drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Bereichen A, B und C.

(4) Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind außerdem "qualifizierte Studiennachweise" über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren oder Übungen im Umfang von je 2 SWS zu erwerben, und zwar einer aus dem Bereich A oder B und je 1 aus den Bereichen D und E. Mögliche Erbringungsformen sind schriftliche Hausarbeit oder Klausur. Näheres regelt die/ der verantwortliche Lehrende zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Nach Vorlage der unter Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Nachweise sowie der Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium und der Bescheinigung zu den schulpraktischen Studien wird von einem/ einer der prüfungsberechtigten Vertreter/ -innen des Faches eine Studienabschlußbescheinigung ausgestellt.

§ 12

Bestimmungen für die Erste Staatsprüfung

Im folgenden werden die wesentlichen Informationen aus der Prüfungsordnung in ihrer geänderten Fassung vom 27. 9. 1985 zusammengefaßt. Für Einzelheiten und die juristisch gültige Wortfassung siehe die einschlägigen Paragraphen der genannten LPO.

- 1) die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO).
- 2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- 3) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten im Unterrichtsfach Französisch oder in einem anderen Fach anzufertigen (vgl. § 39 Abs. 1 LPO i. V. m. § 4 Abs. 1 LPO).
- 4) Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen, für die vier Monate zur Verfügung stehen. Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Französisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- 5) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Französisch besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen (vgl. § 14 und § 39 Abs. 2 LPO). Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische. Allen Kandidatinnen/ Kandidaten eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Den Kandidatinnen/ Kandidaten, die als Schwerpunkt eine Fachsprache angegeben haben, wird ein entsprechender fachsprachlicher Text vorgelegt. Die Aufgaben für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht sind entsprechend den von der Kandidatin/ dem Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; diese Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen. Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel zu lösen.
- 6) Im Unterrichtsfach Französisch ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen.
Nach § 16 Abs. 2 LPO kann die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, von einem Text, einer Quelle oder einer anderen größeren Aufgabe, die den von der Kandidatin/ dem Kandidaten angegebenen Schwerpunkten entspricht, ausgehen. Dabei

soll der Kandidatin/dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben werden, sich zusammenhängend zu äußern. Die Fachprüfung in Französisch ist zu einem angemessenen Teil in dieser Sprache durchzuführen. Die Aufgaben sind den von der Kandidatin/dem Kandidaten gemäß Abs. 7 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. (Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 16 LPO verwiesen).

- 7) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Französisch benennt die Kandidatin/der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen A und B sowie ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Das Teilgebiet aus dem Bereich C kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens 3 dieser 5 Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 3 dieser Studienordnung vorgelegt worden sein.
- Außerdem gibt die Kandidatin/der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt ihrer/seiner Studien an. Bei der Angabe ihrer/seiner Studienschwerpunkte kann die Kandidatin/der Kandidat ggf. die Fachsprache benennen, die sie/er studiert hat.

§ 13

Erste Staatsprüfung für Lehrämter für SII und für SI
(§ 42 LPO; § 10 Abs. 4 LABG)

- (1) Wer eine Staatsprüfung im Fach Französisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Voraussetzungen im Fach Französisch sind dann zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Studien im Umfang von 6 - 8 SWS. (Vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 LPO).
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat hat in einem Unterrichtsfach (z.B. Französisch) eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung zu erbringen. Bezieht sich die zusätzliche Prüfung auf zwei Unterrichtsfächer der Sekundar-

stufe I, besteht Wahlmöglichkeit. Legt sie/ er die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 32 LPO übereinstimmenden Fach ab, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Sie dauert vier Stunden und ist in deutscher Sprache zu schreiben.

- (4) Die mündliche Prüfung (vgl. § 12 Abs. 6 dieser Studienordnung) verlängert sich um 15 Minuten.
- (5) Die Kandidatin/ der Kandidat benennt für die Prüfung in dem Unterrichtsfach Französisch weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen, für die Prüfung angegebenen Teilgebieten (vgl. § 11 Abs. 4 LPO).

§ 14

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15

Studienberatung

1. Allgemeine Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

2. Studienbegleitende Fachberatung

Den Studierenden wird dringend nahegelegt, eine studienbegleitende Fachberatung wahrzunehmen. Diese unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen des gewählten Studienganges. Be-

sondere Gelegenheiten dafür gibt es:

- in den Sprechstunden der Studienberaterin/des Studienberaters und der übrigen Dozentinnen/Dozenten des Faches Romanistik
- nach Absprache mit den Dozentinnen/Dozenten des Faches außerhalb der Sprechstunden

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und von Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- 1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- 2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Französisch zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- 3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (für die Fremdsprachen mindestens ein Drittel, für Deutsch mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- 4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Französisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- 5) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17

Obergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.
- 2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 22. 5. 1985 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 16. Juli 1986 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 25.09.1986.

Paderborn, den 25.9.86

DER REKTOR

Friedrich Buttlar
(Prof. Dr. F. Buttlar)

Anhang

1 Studienplan

ANHANG: Beispiel für die individuelle Gestaltung eines Studienplanes

Semester	SWS
1. Einführungsseminar Literaturwissenschaft	P 2
Einführungsseminar Sprachwissenschaft (I)	P 2
Übung: Phonetik/Phonologie/Grammatik	P 4
2. Proseminar Literaturwissenschaft	WP 2
Einführungsseminar Sprachwissenschaft (II)	P 2
Übungen: Textanalyse	WP 2
Übersetzung dt.-französ.	WP 2
3. Proseminar Sprachwissenschaft	WP 2
Landeskunde	WP 2
Übungen: 2. romanische Sprache I	WP 2
Konversation	W 2
4. Seminar Altromanisch I	WP 2
Proseminar Fachdidaktik	WP 2
Vorlesung Literaturwissenschaft	W 2
Übungen: 2. romanische Sprache II	WP 2
Übersetzung französ.-dt.	W 2
5. Seminar Altromanisch II	WP 2
Übungen: 2. romanische Sprache: Übersetzung	W 2
Übersetzung dt.-französ.	WP 2
Schulpraktische Studien	WP 2
6. Hauptseminar Literaturwissenschaft	WP 2
Vorlesung Literaturwissenschaft	W 2
Übung: Grammatik II	WP 2
7. Fachdidaktik (Hauptseminar)	WP 2
Landeskunde	WP 2
Übungen: Textproduktion	WP 2
Fachsprachen	WP 2
8. Hauptseminar Sprachwissenschaft	WP 2
Vorlesung Sprachwissenschaft	W 2
Übung: Fachsprachen	W 2

Die weiteren Veranstaltungen im Umfang von bei diesem Beispiel mindestens 6 SWS sollten nach eigenen Interessen und Schwerpunkten ausgewählt werden. Die vorgeschlagene Reihenfolge der Veranstaltungen ist nicht verbindlich. Da Überschneidungen mit Veranstaltungen der anderen Studienfächer nicht immer auszuschließen sind, wird dringend zu einer flexiblen Planung des eigenen Studiums geraten. In Zweifelsfällen stehen die Studienberaterin/ der Studienberater und die Dozentinnen/ Dozenten des Faches für die Studienplanung zur Verfügung.